



Sehr geehrte Damen und Herren,

um hinsichtlich der Schutzzwecke des Glücksspielstaatsvertrages und den Verpflichtungen der Länder beim Verbraucherschutz kohärent nachzukommen, schlage ich folgende Änderung in § 8a Abs. 1 des überarbeiteten Entwurfs des Medienstaatsvertrages vor:

§ 8a Gewinnspiele

(1)
Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind **nach den Maßgaben des Glücksspielstaatsvertrages sicherzustellen zu wahren**. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Satz 3 bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred Neidel